



Meldung von Hinweisen auf mögliche Tierschutzverstöße

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Tiere nicht artgerecht gehalten, misshandelt oder gequält werden, wenden Sie sich bitte an das für Sie bzw. für den Ort des eventuellen Tierschutzverstosses zuständige Veterinäramt (Kreis oder Stadt).

Sofern das Veterinäramt zu der Feststellung kommt, dass gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstoßen wurde, leitet es die entsprechenden ordnungsrechtlichen Maßnahmen ein. Ist die zuständige Tierschutzbehörde nicht erreichbar, unmittelbares Handeln aber notwendig, so wenden Sie sich an die örtliche Vollzugspolizei.

Sollten Sie zu der Einschätzung kommen, dass das zuständige Veterinäramt nicht in ausreichendem Maße tätig geworden ist, um den Schutz des oder der betroffenen Tiere zu gewährleisten, können Sie sich mit Ihrem Anliegen an die für die Fachaufsicht zuständige Landesoberbehörde, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wenden: „poststelle@lanuv.nrw.de“ sowie „Tierschutz@lanuv.nrw.de“. Sollten Sie mit Ihrer Meldung lieber anonym bleiben wollen, können Sie sich auch an die anonyme Hinweisstelle unter: „<https://www.lanuv.nrw.de/anonymehinweisstelle/tiergesundheit>“ wenden.

Rechtsgrundlagen:

- Tierschutzgesetz und seine Verordnungen
- Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen
- Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Die Veterinärämter sind nicht zuständig bei Beschwerden über den Lärm von Tieren (z.B. durch lautes Bellen). Hierfür zuständig sind die Ordnungsämter Ihrer Kommune.

Zur zügigen Bearbeitung Ihres Hinweises beachten Sie bitte folgende Punkte:

Ihre Meldung sollte in jedem Fall schriftlich formuliert werden und muss an das für Sie zuständige Veterinäramt oder das LANUV gerichtet sein.

Je genauer Ihre Angaben sind, desto besser kann die zuständige Behörde den Fall prüfen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie möglichst detaillierte Angaben zu Ort, Zeit, Art und Ablauf des Vorfalls machen. Auch eine Wegbeschreibung ist unter Umständen hilfreich, insbesondere wenn die exakte postalische Anschrift des Standortes nicht bekannt ist.



Auch Angaben über beteiligte Personen sind wichtig. Wenn es außer Ihnen noch weitere Zeugen gibt, sollten auch diese persönlich ihre Eindrücke zu Protokoll geben. Liegen Ihnen Fotos des Vorfalls oder andere Beweismittel wie beispielsweise Videoaufnahmen vor, oder können Sie eigene Zeichnungen machen, ist dies meist sehr hilfreich.

Sehr nützlich kann es auch sein, wenn Sie eine eidesstattliche Versicherung über Ihre Aussage abgeben.

Das zuständige Veterinäramt geht zwar grundsätzlich auch anonymen Hinweisen nach, trotzdem ist es ratsam, wenn Sie sich als Zeuge zur Verfügung stellen.

gez. Dr. Gerlinde von Dehn